118. Erfordernisse der Zustellung. Hat bei der Zustellung der Berusungssichtet von Anwalt zu Anwalt der Berusungsrichter auch die Legalität der Form der Zustellung von Amts wegen zu prüsen, wenn ein Empfangsbefenntnis des gegnerischen Anwaltes vorliegt? Kann ein formeller, in der Berusungsinstanz nicht gerügter Mangel der Zustellung hinterher als Revisionsgrund geltend gemacht werden? C.P.O. §§. 156. 181. 267. 477. 479. 497. 511. 512. 521.

- I. Civilsenat. Urt. v. 13. Oftober 1882 i. S. Rapt. S. (Rl.) w. Schiffsmakler H. (Bekl.) Rep. I. 345/82.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"Die Revision rügt mit Unrecht, daß die Berusung des Beklagten als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen. Kläger stützt diesen Angriff darauf, daß die dem klägerischen Anwalte Dr. W. behufs Einlegung der Berusung zugestellte Abschrift der Berusungsschrift nicht beglaubigt gewesen sei (wie auch das bei den Gerichtsakten besindliche Exemplar nicht beglaubigt ist, aber nach §. 480 vergl. mit §. 124 C.P.D. nicht beglaubigt zu sein brauchte). Kläger hat zum Beweise dieser Be-

hauptung eine Abschrift der Berusungsschrift überreicht, deren Rubrum geschrieben ist, während der weitere Inhalt in einer auch die Unterschrift des beklagtischen Anwaltes Dr. H. tragenden, aber eine die Übereinsstimmung mit dem Originale attestierende Bemerkung nicht enthaltenden Klatschopie besteht, an welche sich dann der von Dr. H. unterzeichnete Vermerk anschließt:

Vorstehende Abschrift habe ich heute dem Rechtsanwalt Dr. W. zu-

gestellt. Hamburg, den 31. März 1882.

Das zu den Gerichtsakten übergebene Exemplar der Berufungsschrift stimmt, abgesehen von dem letztgedachten (hier sehlenden) Vermerke wörtlich mit jener Abschrift überein und ist zwar nicht als Abschrift bezeichnet, trägt aber die Unterschrift des Dr. H. und kann daher sogar als eine Aussertigung der Berufungsschrift angesehen werden.

Nun erfolat allerdings nach &. 479 C.B.D. die Einleaung der Berufung, welche nach & 477 binnen einer Notfrist von einem Monate nach Ruftellung bes Urteiles zu geschehen hat, durch die Ruftellung eines Schriftsates mit dem dort näher bezeichneten Inhalte, und bie Ruftellung besteht nach &. 156 C.B.D. in den Fällen, wo nicht eine Ausfertigung zugestellt werden foll, in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift bes zuzustellenden Schriftstückes, sodaß die Beglaubigung ein intearierender Bestandteil des Rustellungsattes ist und ihr Mangel denfelben unwirksam macht. Das Berufungsgericht, welches nach &. 497 C.B.D. von Amts wegen zu prufen hat, ob die Berufung in gesetzlicher Form und Frist eingelegt ift, hat daher diese Prüfung auch auf die Legalität der Zustellung auszudehnen. Im vorliegenden Kalle aber wo die Rustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt ist und nach &. 181 Abs. 2 C.B.D. zum Nachweise ber Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis desjenigen Anwaltes, welchem zugestellt worden ift, genügt, durfte das Berufungsgericht bei der hierdurch vom Gesetze den Anwälten eingeräumten Stellung, nach welcher ihr Empfangsbekenntnis die Vermutung, daß es der Wahrheit ent= fpreche, daß mithin die Rustellung auch in der gesetlich vorgeschriebenen Form erfolgt sei, für sich hat, diese Prüfung vorläufig darauf beschränken, ob ein dem Abs. 2 des &. 181 C.B.D. entsprechendes Empfangsbekenntnis vorliege.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 361.

Damit ist freilich die Anfechtung des Empfangsbekenntnisses durch die eine ober andere Partei keineswegs ausgeschlossen, und im Falle einer folden Anfechtung hätte dann das Berufungsgericht zu prüfen gehabt, ob trot bes Empfangsbefenntniffes ber jett gerügte Mangel in der Form der Ruftellung vorhanden fei. Denn der Unwalt des Rlägers mar zu einer Disvensation von dem in &. 156 C.B.D. aufgestellten Erfordernisse der Beglaubigung nicht befugt, sodaß ein möglicherweise in der Ausstellung des Empfangsbekenntnisses zu findender Berricht ber Rechtswirksamkeit entbehren würde. Im vorliegenden Kalle ist aber nach dem Protofolle über die mündliche Verhandlung in zweiter Instanz vom 8. Mai 1882, in welchem konstatiert ist, daß ausweise des porgelegten Empfangsbekenntniffes bes Dr. 28. die Berufungsschrift am 31. März dieses Jahres von Dr. H. diesem augestellt sei, eine Anfechtung besselben nicht erfolgt. Da sich nach dem Protokolle aus dem vorgelegten Empfangsbekenntnisse bes beklagtischen Anwaltes Dr. H. zugleich ergeben hat, daß das Urteil erfter Inftanz diesem am 17. März 1882 zugestellt ist, was ebenfalls nicht angefochten wurde, so hat hier= nach das Berufungsgericht dadurch, daß es, ohne von Amts wegen näher zu untersuchen, ob die Zustellungen auch in der vorgeschriebenen Form erfolgt seien, die Berufung formell für zuläffig erachtete, sich ber Verletung einer Rechtsnorm, insbesondere der &d. 156. 181. 477. 479 und 497 C.B.D. keineswegs schuldig gemacht, diese Bestimmungen vielmehr ganz richtig angewendet. Daraus folgt aber schon nach &&. 511 und 512 C.B.D., daß der Kläger den früher nicht von ihm gerügten Mangel in der Form der Zustellung der Berufungsschrift als Revisions= grund nicht mehr geltend machen kann, da die Revision eine der Ent= scheidung des Berufungsgerichtes zum Grunde liegende Gesetzesverletzung voraussett. Ob auch die Bestimmung des &. 521, verbunden mit §. 267 C.B.O., zu bemfelben Resultate führen würde, oder ob ein Kall ber vorliegenden Art unter den zweiten Absat des &. 267 a. a. D. zu fubsumieren sei, kann deshalb bahingestellt bleiben.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 372 flg."...